



**INHALT:** Vollzug der Baugesetze – Antrag auf Vorbescheid, Errichtung eines Gastronomiegebäudes mit Biergarten und einer öffentlichen Toilette; Vollzug der Wassergesetze – Plangenehmigung zur Umgestaltung des Güntersdorfer Grabens zwischen Kläranlage und dem Grundstück Fl.Nr. 148 Gem. Schweitenkirchen durch die Gemeinde Schweitenkirchen; Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – Antrag der Tenne T TSO GmbH zum Zutagefördern von oberflächennahem Grundwasser auf Fl.Nr. 153/2 und 237/2, Gemarkung Irsching und zum Wiedereinleiten in das Grundwasser auf Fl.Nr. 237, Gemarkung Irsching für einen vorübergehenden Zweck für das Errichten von Fundamenten für ein 220 kV-Feld; Schulverband Münchsmünster - Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018; Schulverband Grundschule und Mittelschule Scheuern – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018; Sparkasse Pfaffenhofen - Kraftloserklärung von Sparurkunden;

## Landratsamt

### **Vollzug der Baugesetze; Antrag auf Vorbescheid Hier: Errichtung eines Gastronomiegebäudes mit Biergarten und einer öffentlichen Toilette**

Öffentliche Bekanntmachung des Bescheids vom 14.05.2018 mit dem Aktenzeichen: 30/602 VA III 20171434 betreffend die Errichtung eines Gastronomiegebäudes mit Biergarten und einer öffentlichen Toilette

1. Auf Antrag der Stadt Pfaffenhofen hat das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm gemäß Art. 53 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als zuständige untere Bauaufsichtsbehörde mit Bescheid vom **14.05.2018** (Az.: 30/602 VA III 20171434) einen Vorbescheid für die Errichtung eines Gastronomiegebäudes mit Biergarten und einer öffentlichen Toilette in der Weiherer Str. 16 (Flnr. 1108 der Gemarkung Pfaffenhofen) erteilt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:  
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem  
Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München  
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

3. Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

**vom 14.06.2018 bis einschließlich 14.07.2018**

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B104, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.  
Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustimmung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 04.06.2018

30/602 VA III 20171434

Martin Wolf, Landrat

### **Vollzug der Wassergesetze; Plangenehmigung zur Umgestaltung des Güntersdorfer Grabens zwischen Kläranlage und dem Grundstück Fl.Nr. 148, Gem. Schweitenkirchen, durch die Gemeinde Schweitenkirchen; Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall**

Beim Landratsamt Pfaffenhofen wurde von der Gemeinde Schweitenkirchen mit Schreiben vom 20.03.2018 der o.g. Gewässerausbau beantragt. Die Maßnahme dient dazu die hydraulische Leistungsfähigkeit des Grabens zu verbessern. Um gleichzeitig als Kompensationsmaßnahme für die Regenwassereinleitungen bzw. die Erhöhung der Abflussmenge aus dem benachbarten Gewerbegebiet Süd und dem Kernort zu dienen, wird der Grabens mit Gelände- und Uferabflachungen mit naturnahem, geschwungenem Gewässerverlauf und punktueller Pflanzung von Erlen gestaltet.

Das Vorhaben ist auf den Grundstücken Flurnummern 134 und 142, Gemarkung Schweitenkirchen, geplant.

Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des UVPG i.V.m. Nr. 13.8.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz). Die Maßnahme zum naturnahen Ausbau des Güntersdorfer Grabens entspricht einem Vorhaben der Anlage 1 Punkt 13.18.2 zum UVPG, so dass hierfür eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen war.

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort weist keine besonderen örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten oder vergleichbar schutzwürdiger Schutzkriterien auf (§ 9 Abs. 4 UVPG; § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG und Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG).

Die Feststellung wird hiermit gemäß Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Wasserrecht (85276 Pfaffenhofen, Niederscheyerer Str. 61, Zimmer Nr. N 105), während der üblichen Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/HOME/Veroeffentlichungen/Amtsblatt.aspx>

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 29.05.2018

32/641/12

Martin Wolf, Landrat

### **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der TenneT TSO GmbH zum Zutagefördern von oberflächennahem Grundwasser auf Fl.-Nrn. 153/2 und 237/2, Gemarkung Irsching und zum Wiedereinleiten in das Grundwasser auf Fl.-Nr. 237, Gemarkung Irsching für einen vorübergehenden Zweck für das Errichten von Fundamenten für ein 220 kV-Feld Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles**

Zur Errichtung von Fundamenten soll in 2 Baubereichen über einen Zeitraum von 28 Tagen eine Bauwasserhaltung auf o.g. Grundstü-

cken durchgeführt werden. Die beantragte Gesamtentnahmemenge an Grundwasser soll 210.000 m<sup>3</sup> betragen.

Für o.g. Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 1 UVPG), da eine überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes gemäß § 51 WHG und Art. 31 BayWG oder festgesetzten Quellschutzgebietes nach § 53 WHG und Art. 31 BayWG, jedoch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 WHG und Art. 46 BayWG. Die Gefahr einer Überflutung ist sehr unwahrscheinlich, jedoch nicht völlig auszuschließen. In diesem Fall könnte oberflächlich verunreinigtes Wasser mit hoher Feststoffführung durch die Förderbrunnen in den offenliegenden Grundwasserkörper einströmen. Durch die angrenzenden technischen Anlagen, welche auch Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aufweisen, stellen das Ausschwemmen und die Verfrachtung von wassergefährdenden Stoffen bei Überflutung oder im damit verbundenen Versagensfall ein plausibles Szenario dar. Im Falle eines Schadensereignisses zur Zeit der Bauwasserhaltung und des offenliegenden Grundwasserkörpers bestünde die theoretische Gefahr einer umfangreicheren Grundwasserverunreinigung. Aufgrund der äußerst geringen Eintretenswahrscheinlichkeit zur Zeit der Baumaßnahmen sind diese Risiken, ebenso wie der Eintrag von mobilisierten Feststoffen, als vernachlässigbar zu beurteilen.

In ca. 150 m Entfernung in östlicher Richtung (gemessen vom Masten auf Fl.-Nr. 237/2 bis zur westlichen Grenze des Biotops) findet sich ein nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschütztes und 2013 amtlich kartiertes Biotop (Biotop-Nr. 7235-1126-001, Bezeichnung „Weiher östlich von Irsching“). Das Biotop wurde wie folgt kartiert: 75 % Unterwasser-Schwimblattvegetation, 15 % Vegetationsfreie Wasserflächen in geschützten Gewässern und 10 % Großröhrichte. Das entnommene Grundwasser wird über einen 20 m<sup>3</sup> großen Absetzcontainer mit Tauchwand, welcher Schwebstoffe und Leichtflüssigkeiten zurückhält, gereinigt und dann vor Ort, im Osten des Geländes, über sechs bereits vorhandene, ca. 270 m entfernte Schluckbrunnen in den gleichen Grundwasserleiter wieder eingeleitet. Es wird von keiner erheblichen negativen Auswirkung auf das Biotop ausgegangen, da sich der Grundwasserkörper nicht dauerhaft absenkt und die Ausleitung nur über einen Zeitraum von 4 Wochen stattfindet.

Andere Nutzungs- und Schutzkriterien des Standortes sind nicht bekannt bzw. werden durch die Ausführung nicht beeinträchtigt.

Die Feststellung und das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung werden hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Wasserrecht (85276 Pfaffenhofen, Niederscheyerer Str. 61, Zimmer Nr. N 103), während der üblichen Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/HOME/Veroeffentlichungen/Amtsblatt.aspx>

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 28.05.2018

32/6421.2

Martin Wolf, Landrat

## Schulverband Münchsmünster

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Münchsmünster, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm für das Haushaltsjahr 2018

#### I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2018 im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf und im	<b>340.000,00 Euro</b>
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt.	<b>63.000,00 Euro</b>

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 246.807,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2017 auf 147 Schüler festgesetzt. Die Verbandsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **1.678,96 Euro**. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

#### II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

#### III.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan gem. Art. 65 Abs. 3 der GO eine Woche lang im Rathaus Münchsmünster –Kämmerei- innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Außerdem liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres im Rathaus Münchsmünster innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Münchsmünster, 11.06.2018

Andreas Meyer, Schulverbandsvorsitzender

## Schulverband Grundschule Scheyern

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Schulverbandes Grundschule Scheyern (Geschäftsführende Gemeinde Scheyern, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm), nach Vorlage bei der Aufsichtsbehörde

## I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband Grundschule folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>310.200,-- €</b>
im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>11.000,-- € ab.</b>

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes Grundschule umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**), wird auf **269.700,00 €** festgesetzt (**Umlagesoll**).
- b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes Grundschule umgelegt werden soll (**Investitionsumlage**), wird auf **0,00 €** festgesetzt.
- c) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2017 von insgesamt **155 Schülern** (ohne Gast Schüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler  
im **Verwaltungshaushalt 1.740,00 €**  
im **Vermögenshaushalt 0,00 €**

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,-- €** festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt.  
Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## III.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom **25.06.2018 bis 02.07.2018** im Rathaus Scheyern -Kämmerei- innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Außerdem liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gem. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Rathaus Scheyern -Kämmerei- innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Scheyern, 14.06.2018

Manfred Sterz, Schulverbandsvorsitzender

**Schulverband Mittelschule Scheyern**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Schulverbandes Mittelschule Scheyern (Geschäftsführende Gemeinde Scheyern, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm), nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

## I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband Mittelschule folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>526.000,-- €</b>
im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>34.000,-- € ab.</b>

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes Mittelschule umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**), wird auf **371.200,-- €** festgesetzt (**Umlagesoll**).
- b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes Mittelschule umgelegt werden soll (**Investitionsumlage**), wird auf **19.200,-- €** festgesetzt.
- c) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2017 von insgesamt **128 Schülern** (ohne Gast Schüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler  
im **Verwaltungshaushalt 2.900,00 €**  
im **Vermögenshaushalt 150,00 €**

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,-- €** festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt.  
Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## III.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom **25.06.2018 bis 02.07.2018** im Rathaus Scheyern -Kämmerei- innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Außerdem liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gem. § 4 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Rathaus Scheyern -Kämmerei- innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Scheyern, 14.06.2018

Manfred Sterz, Schulverbandsvorsitzender

**Sparkasse Pfaffenhofen**

**Kraftloserklärung von Sparerkunden**

Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Pfaffenhofen wurde folgende Sparerkunde für kraftlos erklärt:

**Sparkassenbuch Nr. 3163150661**

Die Kraftloserklärung erfolgt gem. Art. 39 AGBGB.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 05.03.2018

Sparkasse Pfaffenhofen  
-Der Vorstand-

Norbert Lienhardt

Stefan Maier

---

**Tag der Veröffentlichung:** 14.06.2018